

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 239/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genie K [REDACTED], geborene M [REDACTED],
60 Rue du M [REDACTED], Paris (14 e), Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fortmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Beklagte hat in der Sitzung am 4. April 1979 vortragen, die Klägerin stütze ihr Abhilfebegehren lediglich auf Tatsachen, die ihr schon zur Zeit des Erlasses des Erstbescheides bekannt gewesen seien. Das Berufungsgericht stellt fest, daß dies zutrifft (UA S. 9). Die Ermessensprüfung des Beklagten trägt damit die Verweigerung von Abhilfe.

Mai

Dr. Jähnke